



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Margit Wild, Dr. Simone Strohmayr, Michael Busch, Christian Flisek, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Martina Fehlner, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Stefan Schuster** und Fraktion (SPD)

Kein Freizeitlockdown für Kinder und Jugendliche – kein Ausschluss von sozialer Teilhabe – 3G statt 2G für Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 17 Jahren

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei Kindern und Jugendlichen eine Impfung nicht zur Voraussetzung sozialer Teilhabe zu machen. Kinder und Jugendliche, die engmaschig in der Schule getestet werden, gilt es daher von der 2G-Regelung, wie sie in Bayern nun für viele Bereiche des öffentlichen Lebens eingeführt wurde, auszunehmen. Für engmaschig getestete, geimpfte und genesene Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 17 Jahren muss soziale Teilhabe mit einer 3G-Regelung weiterhin möglich sein. Wirksame Infektionsschutzmaßnahmen bei allen Angeboten für Kinder und Jugendliche sind sicherzustellen.

Zugleich gilt es, niedrighschwellige Impfangebote für Kinder und Jugendliche auszuweiten, um die Impfquote auch bei Kindern und Jugendlichen zu erhöhen.

Begründung:

Am 16. August hat die Ständige Impfkommission (STIKO) eine COVID-19-Impfempfehlung für Kinder und Jugendliche ausgesprochen. Nach sorgfältiger Bewertung neuer wissenschaftlicher Beobachtungen und Daten kamen die Expertinnen und Experten zu der Einschätzung, dass nach gegenwärtigem Wissensstand die Vorteile der Impfung gegenüber dem Risiko von sehr seltenen Impfnebenwirkungen überwiegen. Eine COVID-19-Impfung schützt Kinder und Jugendlichen vor einer COVID-19-Erkrankung und den damit assoziierten psychosozialen Folgeerscheinungen.

Stand 8. November 2021 sind 42,8 Prozent der Kinder und Jugendlichen im Alter von 12 bis 17 Jahren vollständig geimpft, 47,3 Prozent haben eine Impfung erhalten. In Bayern steht die Corona-Ampel auf „rot“, was bedeutet, dass in vielen Bereichen seit Dienstag 9. November eine 2G-Regelung greift. Mit Blick auf die niedrigen Impfquoten bei Kindern und Jugendlichen bedeutet dies aber auch, dass mehr als die Hälfte der Kinder und Jugendlichen nun von Kultur-, Sport- und Freizeitangeboten ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht ins Kino oder in den Zoo. Zumindest bis zum 31. Dezember 2021 sind (so die Aussagen von Ministerpräsident Dr. Markus Söder) ungeimpfte 12- bis 17-jährige Schülerinnen und Schüler noch zu „sportlichen und musikalischen Eigenaktivitäten und Theatergruppen“ zugelassen. Diese „Übergangsregelung“ greift aber zu kurz.

Unbestritten ist, dass die Impfquote in allen Altersgruppen gesteigert werden muss. Auch Kindern, Jugendlichen und Familien wird die Impfung ausdrücklich empfohlen, denn sie schützt eine einzelne Person ebenso wie uns alle. Wichtig ist es deshalb, niedrighschwellige Impfangebote auszuweiten, um die Impfquote bei Kindern und Jugendlichen zu erhöhen. Dennoch, und dies machen auch die Expertinnen und Experten der

STIKO explizit deutlich, darf eine Impfung bei Kindern und Jugendlichen nicht zur Voraussetzung sozialer Teilhabe gemacht werden.

Die sozialen Einschränkungen der Pandemie belasten junge Menschen besonders stark – vor allem diejenigen, die bereits vor der Pandemie unter schwierigen Bedingungen aufgewachsen sind. Diese besonderen Belastungen wurden durch Studien und Rückmeldungen von Fachkräften und Fachorganisationen aus der Praxis bestätigt. Die Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina weist darauf in ihrer 8. Ad-hoc-Stellungnahme vom 21. Juni 2021 zu psychosozialen und edukativen Herausforderungen und Chancen in der COVID-19-Pandemie bei Kindern und Jugendlichen hin. Im Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Gesundheitliche Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche durch Corona“ heißt es daher: „Zu beachten ist, dass Maßnahmen, die zur Eindämmung der Pandemie erlassen werden, nicht nur mit den Grundrechten, sondern auch mit der VN-Kinderrechtskonvention (VN-KRK) in Einklang stehen müssen, zu der u. a. das Recht auf Bildung (Art. 28 VN-KRK), das Recht auf Freizeit (Art. 31 VN-KRK) und das Recht auf Gesundheit (Art. 24 VN-KRK) zählen.“

Dies gilt es auch in Bayern zu beachten. Kinder und Jugendliche, die in der Schule dreimal wöchentlich mit Schnelltests oder zweimal wöchentlich (Grund-, Förderschulen) mit PCR-Pooltests getestet werden, müssen wie bisher gegen Vorlage ihres Schülerausweises teilhaben dürfen. Sie haben in den letzten Monaten die härtesten Einschränkungen erfahren und aus Solidarität die größte Last getragen. Jetzt ist es an den Erwachsenen, sich ebenfalls solidarisch zu zeigen und sich impfen zu lassen.